

092 K 106/22



AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 14. Januar 2025, 10:00 Uhr,

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Erdgeschoss,
Saal 18,**

der im Grundbuch von Thurn-Strunden Blatt 14345 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Grundstück der Gemarkung Thurn-Strunden, Flur 69, Flurstück 2385/73,
Gebäude- und Freifläche, Grafenmühlenweg 170, groß: 976 m²

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Angebautes Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) mit PKW-Garage in 51069 Köln
(Dellbrück), Grafenmühlenweg 170

Vollunterkellertes, zweigeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem
Dachgeschoss mit einem nicht unterkellerten, zweigeschossigem Anbau,
Wohnfläche ca. 143 m², Grundstücksgröße: 976 m²

Baujahr ursprünglich ca. 1924, Anbau ca. 1949, es besteht in allen Bereichen ein
erhöhter Instandhaltungs- und Modernisierungsrückstau, Baumängel und -schäden
mit mäßigem Pflegegrad

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.12.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 700.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 15.08.2024